

Kreisverwaltung Birkenfeld Postfach 1240 55760 Birkenfeld
Schneewiesenstraße 25 55765 Birkenfeld

Kreisverwaltung Birkenfeld

Abt. 9 – Umwelt, Landesplanung und
Climate-Change-Management

Gegen Empfangsbestätigung

Windkraftwerke Obere Nahe GmbH & Co. KG
Windstrom Waschbär Westrich
vertreten durch
Windkraftwerke Obere Nahe Verwaltungs-GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Konrad Alles
Trauntalstraße 34
55767 Brücken

Az.: 92-690-08/22

(Bei Rückfragen bitte angeben)

Auskunft erteilt: Herr Hennchen

☎ 06782-15-910

Telefax: 06782/15-55-910

Verw.-Geb. 2, Zi-Nr.: 2.11

m.hennchen@landkreis-birkenfeld.de

Internet: www.landkreis-birkenfeld.de

Birkenfeld, 22.11.2022

Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
Abweichungsgenehmigung gem. § 31k BImSchG

Antrag vom:

02.11.2022

Genehmigung vom:

05.03.2010

Aktenzeichen:

62-690-011/06

Genehmigungsinhaberin:

Windkraftwerke Obere Nahe GmbH & Co. KG Windstrom Waschbär Westrich
Trauntalstraße 34
55767 Brücken

Vorhaben:

Befristete Abweichung von den Vorgaben zu den Schalleistungspegeln im Nachtbetrieb,
befristete Aussetzung der Schattenwurfabschaltung.

Standorte:

	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten UTM 32	
					X	Y
WEA 1	Mettweiler 1	Mettweiler	8	29/3 (Flurbereinigung)	351653	192318

I. Allgemein verfügender Teil

Die Firma Windkraftwerke Obere Nahe GmbH & Co. KG Windstrom Waschbär Westrich, Trauntalstraße 34, 55767 Brücken, hat mit Antrag vom 02.11.2022 die Erteilung einer Abweichungsgenehmigung gem. § 31k BImSchG für die o.g. WEA beantragt. Diesbezüglich ergeht folgende Abweichungsentscheidung:

1. Die Abweichung wird antragsgemäß gewährt. Das eingereichte Antragsformular und das technische Datenblatt sind Bestandteil dieses Bescheides. Die WEA darf im Abweichungszeitraum zur Nachtzeit von 22:00 – 06:00 Uhr in dem jeweiligen im Antragsformular genannten Betriebsmodus mit der gemäß technischem Datenblatt zugehörigen maximalen elektrischen Leistung und maximalen Rotorendrehzahl betrieben werden.
2. Die im Zeitraum der Abweichung verursachte Schattenwurfdauer muss nicht auf das Jahreskonto der betroffenen Immissionsaufpunkte gebucht werden.
3. Die Kosten des Verfahrens werden auf 353,65 € festgesetzt. Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

II. Hinweise

1. Der o.g. abweichende Betrieb darf längstens bis einschließlich des 15.04.2023 durchgeführt werden. Er endet nach Maßgabe des § 31k Abs. 4 BImSchG bereits zuvor, wenn die Alarm- oder Notfallstufe aufgehoben wird.
2. Die bestehende Genehmigung der WEA nach § 4 BImSchG einschließlich etwaiger Änderungsgenehmigungen nach § 16 BImSchG bleibt von dieser Abweichungsentscheidung unberührt. Mit Ablauf der v.g. Frist sind die WEA unaufgefordert wieder entsprechend den Bestimmungen der bestehenden Genehmigung zum Schattenwurf und zur Schallimmission zu betreiben.

III. Kostenfestsetzung

Die Kosten im vorgenannten Verfahren werden auf insgesamt

353,65 €

festgesetzt.

Die Kostenfestsetzung erfolgt gemäß §§ 10 – 14 LGebG i.V.m. der § 2 Abs. 3 Nr. 1 der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) i.V.m. § 2 Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis).

Zeitbedarf gemäß § 2 des Allgemeinen Gebührenverzeichnisses		
Gebühr drittes Einstiegsamt je angefangene Viertelstunde:	17,51 €	
Zeitbedarf:	5,0 h	
Ergibt:		350,20 €
Zuzüglich Auslagen (Sachaufwand) gem. § 6 des Besonderen Gebührenverzeichnisses		
Auslagen:		3,45 €
Ergibt:		3,45 €

Gesamt:

353,65 €

Der Gesamtbetrag i.H.v. 353,65 € ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides unter Angabe des Kassenzzeichens 92-690-8/22 und der Buchungsstelle 56101.43134000 auf das u.a. Konto der Kreiskasse Birkenfeld zu überweisen.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten mit der Folge, dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht ergibt.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Birkenfeld, Schneewiesenstraße 25, 55765 Birkenfeld schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Michael Hennchen